

Allgemeine Einkaufsbedingungen (06/2023)

I. Allgemeines, Geltungsbereich

Die Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und der Gföllner Fahrzeugbau und Containertechnik GmbH, kurz Auftraggeber genannt, richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers wird hiermit widersprochen. Ein zusätzlicher, ein konkretes Geschäft betreffender Widerspruch ist dazu nicht mehr erforderlich. Allfällige Bedingungen des Lieferanten bzw. Werkunternehmers haben nur Gültigkeit, sofern sie vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Einkäufe (Lieferungen und Leistungen) erfolgen ausschließlich aufgrund und unter Vorbehalt der Geltung dieser Einkaufsbedingungen. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil aller Bestellungen und der damit verbundenen Kauf- und Werkverträge, die vom Auftraggeber abgeschlossen werden.

II. Bestellungen

Bestellungen des Auftraggebers sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder per E-Mail erfolgen oder schriftlich oder per E-Mail bestätigt werden. Vor ausdrücklicher Annahme der Bestellung durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Der Auftraggeber kann im Rahmen der Zumutbarkeit vom Auftragnehmer Änderungen in Konstruktion und Ausführung des Liefergegenstandes verlangen.

III. Auftragsbestätigung

Die Bestellung des Auftraggebers ist unverzüglich, unter Angabe des Preises und der Lieferzeit, zu bestätigen. Stillschweigen des Auftragnehmers gilt als vollinhaltliche Annahme der Bestellung zu den festgelegten Bedingungen.

IV. Liefertermine und Lieferfristen

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Haus (DDP gemäß Incoterms 2020) zu erfolgen. Der Auftragnehmer muss die Ware, unter Berücksichtigung der berechneten Zeit für Verladung und Versand, rechtzeitig bereitstellen.

Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind Fixtermine. Die Fristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen. Bei Überschreitung der Lieferfristen bzw. Liefertermine ist der Auftraggeber berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern bzw. die angelieferte Ware unverzüglich zurückzusenden, ohne dass der Auftraggeber verpflichtet wäre, eine Nachfrist zu setzen oder einen Rücktritt zu erklären. Der Auftraggeber kann aber auch die verspätet gelieferte Ware annehmen. Diesfalls ist der Lieferant zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 1 % des Nettobestellwertes für jeden angefangenen Tag des Lieferverzuges, höchstens von 10 % des Nettobestellwertes verpflichtet. Dies unbeschadet eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches. Der Auftraggeber ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen entgegenzunehmen. Diesfalls kann aber ein Anspruch auf Teilzahlung vor Gesamtlieferung oder auf vorzeitige Zahlung nicht abgeleitet werden. Kann der Lieferant bzw. Werkunternehmer schon vor dem vereinbarten Termin erkennen, dass eine rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise nicht erfolgen kann, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Auch in diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Abwarten des vereinbarten Termins und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Eine Lieferverpflichtung ist erst dann erfüllt, wenn die Leistung zur Gänze erbracht ist, auch bei teilbarer Leistung, sowie wenn sämtliche verlangten oder erforderlichen Dokumente, Zeugnisse, Pläne etc. an den Auftraggeber übergeben wurden. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin behält sich der Auftraggeber vor, den Lieferanten bzw. Werkunternehmer mit den daraus resultierenden Mehrkosten (z.B. Lagerkosten) zu belasten. Die Gefahr für die gelieferte Ware geht erst zum vereinbarten Liefertermin über. Der Auftraggeber haftet daher nicht für Schäden, die an den gelieferten Waren vor dem vereinbarten Liefertermin eintreten. Den Auftraggeber treffen nicht die Pflichten eines Verwahrers.

Die Lieferung oder Leistung ist am vereinbarten Termin bei der angegebenen Empfangsstelle zu den Abnahmezeiten von Montag bis Donnerstag, 07:15 bis 15:00 Uhr, und Freitag, 07:15 bis 12:30 Uhr, zu übergeben. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin behält sich der Auftraggeber vor, den Lieferanten bzw. Werkunternehmer mit daraus resultierenden Mehrkosten wie z.B. Lagerkosten zu belasten. Alle Lieferungen an den Auftraggeber haben frei von Eigentumsvorbehalt zu erfolgen.

V. Versand und Verpackung

Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung, frei von Fracht- und Verpackungskosten, an den vom Auftraggeber genannten Ort (DDP gemäß Incoterms 2020). Lieferscheine bzw. Versandanzeigen mit Bestell- und Materialnummer des Auftraggebers müssen mit jeder Warensendung mitgeschickt werden. Die Versandbereitstellung und sach- und fachkundige Verpackung gehört zum Lieferumfang und wird nicht getrennt vergütet. Auf sämtlichen Versanddokumenten ist die volle Versandadresse anzuführen. Für den Fall der Rückgabe sind die Transportkosten für den Rücktransport vom Lieferanten bzw. Werkunternehmer zu tragen.

VI. Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung nach Rechnungslegung und ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistungserbringung entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung. Zahlung durch Nachnahme ist ausgeschlossen.

Soweit in der Bestellung nicht anders angeführt, erfolgt die Zahlung in Euro. Spesen für Umwechslungen in Fremdwährungen und Kursdifferenzen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze einzubehalten. Der Skontoanspruch bleibt jedoch bestehen. Auf der Rechnung ist die Umsatzsteuer und UID Nr. des Auftraggebers anzuführen.

VII. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbedingungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Skizzen, Muster und andere Unterlagen, die zur Ausführung der Bestellung übermittelt werden, bleiben das Eigentum von Gföllner Fahrzeugbau und Containertechnik GmbH und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

VIII. Gefahrgut

Bei Bestellungen die Gefahrgut betreffen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die jeweiligen geltenden Bestimmungen bzgl. Transport von Gefahrgut einzuhalten und spätestens in der Auftragsbestätigung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Ware um Gefahrgut handelt.

IX. Garantie/Gewährleistung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und gemäß den einschlägigen Ö-Normen in der jeweils geltenden Fassung Gewähr zu leisten. Darüber hinaus leistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch Garantie. Die Garantie- und Gewährleistungsdauer beträgt 24 Monate nach Übergabe an den Endkunden. Garantie- und Gewährleistungsmaßnahmen lösen eine neuerliche Garantie- und Gewährleistungsfrist in der vorangeführten Dauer aus. Reparaturarbeiten aus Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen sind am Standort des Auftraggebers oder auf Wunsch des Auftraggebers beim Endkunden, auf Kosten des Auftragnehmers, durchzuführen. Dem Auftraggeber steht grundsätzlich das Wahlrecht auf Verbesserung oder Entgeltsminderung zu. Versand- und Entsorgungskosten, welcher Art auch immer, die mit Garantie-/ Gewährleistungsansprüchen im Zusammenhang stehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Versicherungen so abzuschließen, dass alle Interessen von Gföllner und die Interessen in Betracht kommender Dritter in Schadensfällen gewahrt sind. Der Lieferant hat eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen, die für ihn und seine geschäftsführenden Mitarbeiter mindestens folgende Deckungssummen enthält: 1.000.000,00 € für Personenschäden je Person und Ereignis und 1.000.000,00 € für Sachschäden je Ereignis sowie 1.000.000,00 € für Vermögensschäden je Ereignis.

Außerdem ist der Lieferant verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung nachzuweisen, die mindestens folgende Deckungssummen enthält: 1.000.000,00 € für Personenschäden je Person und Ereignis sowie 1.000.000,00 € für Sachschäden je Ereignis.

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Auftraggeber eine Kopie der kompletten Versicherungspolizzen zur Verfügung zu stellen.

X. Mängelanzeige

Der Auftraggeber ist nicht zur unverzüglichen Mängelrüge im Sinne des § 377 UGB verpflichtet. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Es hat ausschließlich der Auftraggeber die Wahl, Wandlung des Vertrages, Preisminderung, Verbesserung oder Austausch der Ware durch mangelfreie Ware zu begehren. Beim Gattungskauf berechtigt das stichprobenweise Auftreten von Mängeln zu Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen aus der ganzen Lieferung. Die Gewährleistungs- und Schadenersatzpflichten des Lieferanten bzw. Werkunternehmers werden durch Be- und Verarbeitung sowie Weiterveräußerung der Ware nicht eingeschränkt. Wenn der Auftraggeber Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden begehrt, so hat der Lieferant bzw. Werkunternehmer dies unverzüglich zu bewerkstelligen. In Situationen die keinen Aufschub zulassen, kann sofortige Beseitigung der Mängel gefordert werden. Ansonsten wird die kürzeste Frist, maximal aber 2 Wochen, als Nachfrist gewährt. Bei Verbesserungsverzug sowie bei Gefahr in Verzug kann der Auftraggeber selbst Nachbesserungen auf Kosten des Lieferanten bzw. Werkunternehmers vornehmen. Unabhängig davon, hat der Lieferant bzw. Werkunternehmer Schadenersatz in der Höhe des dem Auftraggeber tatsächlich entstandenen Schadens sowie des entgangenen Gewinnes, zu leisten.

Wenn die mangelhafte oder verspätete Lieferung des Auftragnehmers kausal für die gestellten Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung seitens eines Dritters, etwa des Auftraggebers von Gföllner, war, so verpflichtet sich der Lieferant, Gföllner dies bezüglich schadlos zu halten. Dies bezieht sich auf den gesamten Schaden, auch bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen. Zum Schaden von Gföllner gehören auch sämtliche Kosten, die Gföllner gerichtlich oder außergerichtlich zur Schadensfeststellung, Schadensabwehr und Schadensgeltendmachung aufwendet, insbesondere auch die Kosten für die Erstellung von Gutachten.

XI. Qualitätssicherung und Produkthaftung

Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Der Lieferant bzw. Werkunternehmer garantiert für sich und seine Rechtsnachfolger, dass die gelieferte Ware hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist. Der Lieferant bzw. Werkunternehmer garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit

des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produktes erkannt worden sind. Der Lieferant bzw. Werkunternehmer verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger zur Produktbeobachtung. Er hat den Auftraggeber sofort zu informieren, wenn sich später gefährliche Eigenschaften des Produktes herausstellen sollten. Im Falle der Inanspruchnahme des Produktes seitens des Auftraggebers verpflichtet sich der Lieferant, den Auftraggeber schadlos zu halten.

Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers muss in der Lage sein, die jeweils gültig anzuwendende Norm zu erfüllen. Auf Verlangen muss der Auftragnehmer den Auftraggeber oder Dritten Einblick in die Prüfunterlagen und Produktionsabläufe gewähren. Geforderte Qualitätsdokumente (Werkzeugnisse, Messprotokolle etc.) stellen einen Bestandteil der Lieferung dar. Eine verzögerte Beistellung dieser Papiere verhindert eine termingerechte Bezahlung.

XII. Materialbeistellung

Vom Auftraggeber beigestelltes Material bleibt dessen Eigentum, ist als solches zu kennzeichnen und getrennt zu lagern. Etwaige Fehler des Materials müssen vom Auftragnehmer unverzüglich gemeldet werden. Fehlerhaftes Material darf der Auftragnehmer nur entsprechend den Anweisungen des Auftraggebers verarbeiten. Der Auftragnehmer haftet für die materialgerechte Behandlung der ihm zur Verarbeitung oder Veredelung übergebenen Stoffe. Wird das Material des Auftraggebers durch Verschulden oder Fahrlässigkeit des Auftragnehmers unbrauchbar, so ersetzt der Auftraggeber diesen Ausschuss dem Auftragnehmer gegen Berechnung.

XIII. Haftung

Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zum Ersatz jeden Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften oder verspäteten Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen, dem Auftragnehmer zurechenbaren Gründen entsteht.

XIV. Schutzrecht

Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Die Vertragspartner verpflichten einander zur unverzüglichen Unterrichtung von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen und werden einander Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

XV. Zeichnungen, technische Unterlagen

Zeichnungen, technische Unterlagen und sonstige Informationen, welche der Auftraggeber dem Lieferanten bzw. Werkunternehmer zur Verfügung stellt, sind sein geistiges Eigentum und dürfen ohne Zustimmung außerhalb des dafür vorgesehenen Produktionsablaufes weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Nach erfolgter Auftragsabwicklung sind die Unterlagen zurückzusenden oder nachweislich zu vernichten.

XVI. Unvorhersehbare Ereignisse, Insolvenz

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streiks und Aussperrungen), Unruhen, behördliche Maßnahmen (Betriebsstilllegungen, Betriebsbeschränkungen, Entzug oder Beschränkung von Betriebsgenehmigungen usw.), Naturkatastrophen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Auftraggeber für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von der Abnahmeverpflichtung. Ansprüche der Parteien auf Vergütung oder Schadenersatzansprüche unter dem Gesichtspunkt der verzögerten Fertigstellung sind für die Dauer der Störung ausgeschlossen.

Tritt nach der Auftragserteilung eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten bzw. Werkunternehmers ein, so ist der Auftraggeber berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat ab Kenntnis dieser Umstände vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt besonders wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten bzw. Werkunternehmers gestellt oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder sich die Rechtsform des Unternehmens des Lieferanten bzw. Werkunternehmers ändert.

XVII. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

XVIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Als Erfüllungsort gilt der vom Auftraggeber angegebene Bestimmungsort. Gerichtsstand ist am Sitz des Verkäufers sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.